

## 1. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 18.06.2019



Der Ortsgemeinderat hat am 18. Juni 2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 4. März 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### Artikel 1

##### Änderung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kehrig in der Fassung vom 4. März 2010 wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Hauptsatzung enthält nachfolgend aufgeführte Fassung:

Die Ortsgemeinde hat **drei** Beigeordnete.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Kehrig, den

Ortsgemeinde Kehrig

(Siegel)

Stefan Ostrominski  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.